



## SATZUNG

### § 1 Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Verband trägt den Namen Landessegelverband Sachsen-Anhalt e. V. Er ist der Zusammenschluss solcher Vereine, die ausschließlich oder neben anderen sportlichen Zwecken den Segelsport in mindestens einer seiner Erscheinungsformen betreiben und ihren Sitz in Sachsen-Anhalt haben.
- (2) Der Landessegelverband Sachsen-Anhalt e. V. hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Sitz des Landessegelverbandes ist Magdeburg.
- (3) Der Landessegelverband Sachsen-Anhalt e. V. ist Mitglied im Deutschen Segler-Verbandes e.V. (DSV) und Fachverband im Landessportbund Sachsen-Anhalt (LSB).

### § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 3 Zweck des Verbandes

- (1) Zweck des Landessegelverbandes Sachsen-Anhalt e. V. ist die Förderung und Pflege des natur- und landschaftsverträglichen Segelsports in all seinen Erscheinungsformen in Sachsen-Anhalt, insbesondere die Unterstützung der Jugendarbeit seiner Mitgliedervereine. Der Verband setzt sich für die Erhaltung, Planung, Erschließung und Nutzung von Wasserflächen und Ufergebieten für den Segelsport ein unter Berücksichtigung des Umwelt- und Naturschutzes.
- (2) Der Landessegelverband vertritt auf Landesebene die Interessen der in ihm zusammengeschlossenen Vereine in der Öffentlichkeit, gegenüber Behörden und sonstigen Einrichtungen. Er übernimmt auf Landesebene alle sportfachlichen Aufgaben, die ihm vom DSV und LSB übertragen werden.
- (3) Der Landessegelverband Sachsen-Anhalt e. V. verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der gesetzlichen Gemeinnützigkeitsbestimmungen. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Landessegelverbandes Sachsen-Anhalt e. V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder:  
Mitglied des Landessegelverbandes Sachsen-Anhalt e. V. können solche Vereine oder Abteilungen von Vereinen werden, die ausschließlich oder neben anderen sportlichen Zwecken den Segelsport in mindestens einer seiner Erscheinungsformen auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit sowie unter Ausschluss parteipolitischer, konfessioneller, weltanschaulicher oder wirtschaftlicher Ziele treiben und ihren Sitz in Sachsen-Anhalt haben.

Fördernde Mitglieder:

Fördernde Mitglieder des Verbandes können natürliche oder juristische Personen werden, die ohne die Voraussetzung für die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft zu erfüllen, den Segelsport durch persönlichen oder materiellen Einsatz fördern.



Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende:

Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden des Verbandes können Personen ernannt werden, die sich im Landessegelverband Sachsen-Anhalt e. V. um den Segelsport besonders verdient gemacht haben.

- (2) Die Aufnahme ordentlicher Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Vorstandsbeschluss.
- (3) Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft im LSV ist die Mitgliedschaft im Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V.  
Als Mitglied im Deutschen Seglerverband (DSV) ist es ein ausdrückliches Anliegen des Landessegelverbandes Sachsen-Anhalt e. V., seine Mitgliedsvereine für eine Mitgliedschaft im DSV zu gewinnen.
- (4) Über die Aufnahme fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Landesseglerstag ist über die Aufnahme zu unterrichten.
- (5) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende kann der Seglerstag auf Vorschlag des Vorstandes bei besonderen Verdiensten um die Förderung des Segelsportes ernennen. Die Entscheidung wird mit einfacher Mehrheit getroffen. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind zu Seglertagen mit beratender Stimme einzuladen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung des Mitgliedsvereins, mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Landessegelverband oder dem Landessportbund.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss in Schriftform dem Vorstand bis zum 30.09. des betreffenden Jahres zugegangen sein.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder für den Ausschluss stimmen. Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere wegen schwerer Verstöße gegen die Satzung, wegen verbandsschädigenden Verhaltens oder wegen eines Beitragsrückstandes von mehr als einem Jahresbeitrag vor. Vor der Entscheidung eines Ausschlusses muss eine Anhörung des Mitgliedvereines erfolgen.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen mit den Gründen umgehend in nachweisbarer Art bekannt zu geben. Der Ausgeschlossene kann binnen vier Wochen nach Zustellung der Ausschlussmitteilung schriftlich beim Vorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## § 5 Organe des Verbandes

Die Organe des Landessegelverbandes Sachsen-Anhalt e. V. sind

- der Landesseglerstag und
- der Vorstand.

## § 6 Landesseglerstag

- (1) Der ordentliche Landesseglerstag findet einmal im Geschäftsjahr, möglichst im ersten Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres, statt. Die Einberufung erfolgt mindestens 4 Wochen vorher in Textform durch telekommunikative Übermittlung an die Mitgliedsvereine unter der Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Der ordentliche Landesseglerstag ist zuständig für
  - Entgegennahme, Beratung und Beschlussfassung zu Berichten des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Beratung und Beschlussfassung zur Haushaltsabrechnung und -planung des Landessegelverbandes Sachsen-Anhalt e. V.,
  - Beratung und Beschluss von Satzungsänderungen und Anträgen,



- Festlegungen zur Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - Bestätigung des von der Seglerjugend gewählten Vorstandes Seglerjugend,
  - Wahl des Vorstandes entsprechend der in § 8 (2) festgelegten Wahlperiode,
  - Wahl der zwei Kassenprüfer entsprechend der in § 11 festgelegten Wahlperiode,
  - Beratung und Beschlüsse zu Grundsatzfragen des Segelsportes im Bereich des Landessegelverbandes Sachsen-Anhalt e. V..
- (3) Außerordentliche Landesseglerstage sind beschlussfähig wie ordentliche Seglerstage. Sie werden einberufen
- auf Beschluss des Vorstandes
  - auf Antrag eines Fünftel der Mitgliedsvereine
- (4) Jeder Mitgliedsverein entsendet zum Landesseglerstag je einen Delegierten. Jeder Mitgliedsverein erhält eine Grundstimme und je eine weitere Zusatzstimme, wenn seine Mitgliederzahl 25 oder ein Mehrfaches davon übersteigt. Maßgebend für die Stimmenzahl ist der Mitgliederbestand am 1. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres. Grundlage für die Stimmenanzahl ist die dem Landessportbund vorliegende Bestandsmeldung aus dem Jahr, in welchem der Seglerstag stattfindet. Voraussetzung für eine Stimmenabgabe ist die termingerechte Zahlung der Verbandsbeiträge.
- (5) Für alle Beschlüsse und Wahlen ist die einfache Mehrheit der erschienenen bzw. vertretenen Mitgliederstimmen erforderlich. Für Satzungsänderungen gilt § 7.
- (6) Anträge zum Landesseglerstag müssen bis spätestens 2 Wochen vor dem Landesseglerstag an den Vorstand gerichtet werden, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können.
- Über später eingereichte Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der Stimmen des Landesseglertages damit einverstanden ist. Später eingereichte Anträge dürfen aber in keinem Fall Änderungen der Satzung, die Auflösung des LSV, die Wahl oder Abwahl des Vorstandes betreffen.
- (7) Alle auf dem Landesseglerstag gefassten Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

#### § 7 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitgliederstimmen erforderlich. Diejenigen Teile der Satzung, die geändert werden sollen, müssen den Mitgliedsvereinen mit der Einladung zum Seglerstag zugestellt werden.
- (2) Zu Satzungsänderungen, die gesetzlich erforderlich sind oder werden, ebenso Änderungen, die sich aus Änderungen des Grundgesetzes des DSV ergeben, ist der Vorstand ermächtigt.

#### § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
- a. Vorsitzenden
  - b. Vorstand Finanzen
  - c. Vorstand Regattasport
  - d. Vorstand Fahrten- und Freizeitsport, Umwelt
  - e. Vorstand Surfen und Kiten
  - f. Vorstand Seglerjugend
  - g. Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
  - h. Verbandssekretär

Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des §26 BGB sind:

- a. Vorsitzender
- b. Vorstand Finanzen

Diese Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.



- (2) Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Vorstandes Segeljugend, werden vom ordentlichen Landes-Seglertag auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Der Vorstand Segeljugend wird von der Vollversammlung der Segeljugend gewählt. Der Landessegelertag bestätigt die Wahl des Vorstandes Segeljugend.

Für ein vorzeitig ausscheidendes Vorstandsmitglied, mit Ausnahme des Vorstandes Segeljugend, ist vom Vorstand ein Ersatzmitglied bis zum nächsten Seglertag zu berufen. Der Seglertag bestätigt das Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtsperiode oder wählt ein neues Vorstandsmitglied.

Beim vorzeitigem Ausscheiden des Vorstands Segeljugend beruft die Vollversammlung der Segeljugend ein Ersatzmitglied.

- (3) Der Vorstand führt den Landessegelverband und erfüllt seine Aufgaben nach Festlegungen der Satzung und Ordnungen des Landessegelverbandes Sachsen-Anhalt e. V. sowie den Bestimmungen des Landessegelertages.
- (4) Stellvertreter des Vorsitzenden sind der Vorstand Finanzen, der Vorstand Regattasport, der Vorstand Fahrten- und Freizeitsport, Umwelt sowie der Vorstand Surfen und Kiten.
- (5) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- (6) Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet der Vorsitzende.

#### § 9 Die Segeljugend Sachsen-Anhalt

- (1) Die Jugend der Mitgliedervereine ist in der Segeljugend des Landessegelverbandes Sachsen-Anhalt e. V. zusammengefasst. Die Segeljugend bezweckt die Förderung der gemeinsamen sportlichen Aufgaben, der Jugenderziehung und der Jugendpflege.
- (2) Die Segeljugend Sachsen-Anhalts führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Landessegelverbandes Sachsen-Anhalt e. V. selbstständig.
- (3) Der Segeljugend steht der Vorstand Segeljugend vor. Er ist Mitglied des Vorstandes des Landessegelverbandes Sachsen-Anhalt e. V..
- (4) Die Segeljugend gibt sich im Rahmen der Satzung des Landessegelverbandes Sachsen-Anhalt e. V. eine Jugendordnung, die Richtlinie für Ihre Arbeit ist.

#### § 10 Beitrag

Jedes Mitglied des Landessegelverbandes ist verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu entrichten. Der Beitrag zum Landessegelverbandes Sachsen-Anhalt e. V. wird durch eine Beitragsordnung geregelt.

#### § 11 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung wird jährlich durch zwei vom Landessegelertag für vier Jahre gewählte Kassenprüfer durchgeführt. Das Prüfungsergebnis ist schriftlich in einem Protokoll festzuhalten

#### § 12 Prävention

Die Aufklärung und Entwicklung von Maßnahmen im Bereich der Prävention von Doping und sexualisierter Gewalt ist Thema des Landessegelverbandes Sachsen-Anhalt e. V.. Der Vorstand übernimmt die Koordinierung von Maßnahmen.



### § 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Landessegelverbandes Sachsen-Anhalt e. V. kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen zu einem ordentlichen oder außerordentlichen Landesseglerntag beschlossen werden.

Dieser Seglertag hat nach dem Auflösungsbeschluss zwei Liquidatoren zu wählen.

- (2) Nach Auflösung des Landessegelverbandes Sachsen-Anhalt e. V. oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Segelvereine im bisherigen Zuständigkeitsbereich des Landessegelverbandes Sachsen-Anhalt e. V. zu verwenden hat.

### § 14 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form auf dem Landesseglerntag des Landessegelverbandes Sachsen-Anhalt e. V. am 06.04.2024 in Magdeburg beschlossen worden.
- (2) Diese Satzungsänderung wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.